Geschäftsordnung des Kleinen Landrats

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 42 der Verfassung der Gemeinde Davos
am 17. Dezember 2019 erlassen
(Stand: 20. Februar 2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Konstituierung

[1] Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Kleine Landrat zur konstituierenden Sitzung, an welcher er:

a) die Departemente auf seine Mitglieder verteilt;

b) für jedes Departement eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnet.

[2] Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Kleine Landrat, ob das neu gewählte Mitglied für den Rest der Amtsdauer das Departement der Vorgängerin oder des Vorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung stattfindet.

[3] Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.

Art. 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Kleinen Landrats richten sich insbesondere nach Art. 41 ff. der Gemeindeverfassung sowie nach den in der Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3

Amtsgeheimnis

[1] Die Mitglieder des Kleinen Landrats sind in amtlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Regelungen des kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[2] Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

[3] Der Kleine Landrat kann ein Mitglied ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.

Art. 4

Unterschriften

[1] Die Frau Landammann oder der Herr Landammann führt zusammen mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstands.

[2] Die Stellvertretung der Frau Landammann oder des Herr Landammanns übernimmt die Statthalterin oder der Statthalter. Deren oder dessen Stellvertretung übernimmt ein anderes Mitglied des Kleinen Landrats.

[3] Die Stellvertretung der Landschreiberin oder des Landschreibers übernimmt die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent oder ein anderes Mitglied des Rechtsdienstes. Dessen Stellvertretung übernimmt ein Mitglied des Kleinen Landrats.

II. Organisation und Verfahren

Art. 5

Sitzungen

[1] Der Kleine Landrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tritt in der Regel einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

[2] Jedes Mitglied kann ausserordentliche Sitzungen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Anordnung der Frau Landammann oder des Herren Landammann.

[3] Verunmöglicht die Krisensituation nach Art. 2 Gesetz über die virtuellen Behördensitzungen ein physisches Zusammentreffen, entscheidet der Vorsitz gemäss Art. 6 spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn abschliessend über die Durchführung einer virtuellen Sitzung.

[4] Liegt ein Grund nach Art. 3 Gesetz über die virtuellen Behördensitzungen[1] vor, die einem Mitglied die physische Teilnahme an einer Sitzung verunmöglicht, stellt das betroffene Mitglied bei Kenntnis des Grundes spätestens jedoch bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung ein begründetes Gesuch unter Beilage der damit zusammenhängenden Unterlagen um virtuelle Teilnahme. Der Kleine Landrat entscheidet im Zirkularverfahren einstimmig und abschliessend über das Gesuch.[2]

[5] Die Sitzungen des Kleinen Landrats sind nicht öffentlich.

Art. 6

Vorsitz

[1] Die Frau Landammann oder der Herr Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat und bereitet zusammen mit der Landschreiberin oder dem Landschreiber die rechtzeitige Aktenauflage für die zu behandelnden Traktanden vor und leitet die Sitzung des Kleinen Landrats.

[2] Im Verhinderungsfall handelt die Statthalterin oder der Statthalter. Ist diese oder dieser ebenfalls verhindert, handelt das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl anlässlich der letzten Erneuerungswahl.

Art. 7

Beschlussfähigkeit

Kann die Beschlussfähigkeit des Kleinen Landrats gemäss Gemeindeverfassung nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge:

- Präsidentin oder Präsident des Grossen Landrats;
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Grossen Landrats;
- die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident des Grossen Landrats bzw. die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt, sofern sie noch Mitglied des Grossen Landrats sind.

---

[1] DRB 10.2

[2] Fassung gemäss Beschluss des Grossen Landrats vom 6. Juli 2023 (Nachtrag I); in Kraft getreten am 20. Februar 2026

Art. 8

Antragsstellung

[1] Zur Antragstellung an den Kleinen Landrat sind dessen Mitglieder berechtigt.

[2] Die Anträge sind schriftlich und begründet in Form von Protokolleinträgen einzubringen.

[3] Sie sollen in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei aufliegen.

[4] Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 9

Beschlussfassung

[1] Die Beschlüsse des Kleinen Landrats werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Stehen die Stimmen ein, trifft die oder der Vorsitzen-de den Stichentscheid.

[2] Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

[3] In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse einstimmig auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

[4] Die Landschreiberin oder der Landschreiber hat beratende Stimme.

Art. 10

Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen

[1] Die Beschlussfassung über ein Geschäft kann bei weiterem Klärungsbedarf, aus anderen wichtigen Gründen oder auf Antrag der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers auf die nächste Sitzung verschoben werden, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.

[2] Der Kleine Landrat kann auf einen Beschluss zurückkommen, wenn dieser noch nicht mitgeteilt wurde und die Mehrheit des Kleinen Landrats dem Rückkommensantrag zustimmt.

Art. 11

Beizug von Sachverständigen

Der Kleine Landrat kann zu seiner Sitzung Mitarbeitende der Verwaltung oder andere Sachverständige beiziehen.

Art. 12

Protokoll

[1] Im Protokoll werden aufgeführt:

a) Ort und Zeit der Sitzung;

b) Namen der abwesenden Mitglieder sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers;

c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;

d) Namen der Personen, die in Ausstand getreten sind;

e) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wurde;

f) Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen, die seit der letzten Sit-

zung ergangen sind.

[2] Das Protokoll wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber geführt und dem Kleinen Landrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

[3] Das genehmigte Protokoll wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Landschreiberin oder vom Landschreiber unterzeichnet.

Art. 13

Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

[1] Die Beschlüsse des Kleinen Landrats werden nach Anweisung der Landschreiberin oder des Landschreibers von der Gemeindekanzlei ausgefertigt.

[2] Die Mitteilung an Dritte sowie an die betroffenen Departemente und Ressorts erfolgt in Briefform, als Protokollausfertigung oder als Protokollauszug.

Art. 14

Archivierung

Für die Archivierung der Beschlüsse und der Akten gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

III. Mitglieder des Kleinen Landrats

Art. 15

Frau Landammann oder Herr Landammann

[1] Die Frau Landammann oder der Herr Landammann:

a) vertritt den Kleinen Landrat nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgabe an andere Mitglieder des Kleinen Landrats;

b) weist die vom Kleinen Landrat zu behandelnden Geschäfte den zuständigen Departementen oder Stabsstellen zur Antragstellung zu oder legt sie dem Kleinen Landrat direkt vor;

c) sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Departementen.

[2] Ist die Zuständigkeit für ein Geschäft zwischen den Departementen nicht klar, so entscheidet der Kleine Landrat.

Art. 16

Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher

[1] Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Kleine Landrat zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist.

[2] Sie bereiten die Geschäfte des Kleinen Landrats vor und vollziehen dessen Beschlüsse.

[3] Sie führen die ihnen zugeteilten Departemente und vertreten diese nach aussen.

[4] Sie informieren den Kleinen Landrat unverzüglich über besondere und wichtige Ereignisse und Entwicklungen in finanzieller oder risikorelevanter Hinsicht in anderen Organisationen, in welchen sie die Gemeinde vertreten.

Art. 17

Zusammenarbeit

[1] Beauftragt der Kleine Landrat mit der Behandlung eines Geschäfts mehrere Departemente, so ist das zuerst genannte federführend.

[2] Das federführende Departement ist für das Geschäft gesamthaft verantwortlich.

IV. Departemente und Gemeindeverwaltung

Art. 18

Departemente

[1] Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in folgende Departemente:

1. Departement I (Präsidiales);
2. Departement II (Bildung und Energie);
3. Departement III (Gesundheit, Sicherheit, Sport und Kultur);
4. Departement IV (Tiefbau und öffentliche Betriebe);
5. Departement V (Hochbau und Umweltschutz).

[2] Der Kleine Landrat legt die Aufgabenbereiche der Departemente und die damit verbundenen Vertretungen der Gemeinde in anderen Organisationen fest. Der Beschluss wird in Form eines Organigramms auf der Website der Gemeinde Davos veröffentlicht.

Art. 19

Gliederung der Verwaltung

Der Kleine Landrat entscheidet über die Gliederung der Departemente in Ressorts und Abteilungen sowie über deren Aufgabenbereiche.

Art. 20

Landschreiberin oder Landschreiber und Rechtskonsulentin oder Rechtskonsulent

[1] Die Landschreiberin oder Landschreiber und die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent unterstützen und beraten den Kleinen Landrat und die Departemente.

[2] Sie sind administrativ der Frau Landammann oder dem Herr Landammann unterstellt.

[3] Sie vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig, ausser die kommunale Gesetzgebung sieht eine andere Vertretungsregelung vor.

Art. 21

Arbeitsgruppen

[1] Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Kleine Landrat projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

[2] Er bestimmt Mitglieder, Vorsitz und das Departement bzw. die Stabsstelle, die dem Kleinen Landrat Antrag stellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit der totalrevidierten Gemeindeverfassung in Kraft.

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos vom 26. Juli 2005 aufgehoben.